



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 15 „Gettnauer Boden“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 16. Mai 2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Gettnauer Boden“ gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollen die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Mit der geplanten Bebauungsplanaufstellung soll auf einem Gebiet von ca. 4,2 ha im Bereich zwischen der Fricktalstraße und der Rheinuferstraße ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Ziel der Bebauung ist es, Arbeitsplätze innerhalb der Stadt Bad Säckingen zu sichern, neu zu schaffen und weiter zu entwickeln. Die Fläche ist auch im derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan als künftige Gewerbebaufläche ausgewiesen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Umweltberichte des Büros pro Eco Umweltplanung GmbH, Wehr vom 16.05.2022
- Schalltechnische Untersuchung des Ing.Büros für Umweltakustik Heine + Jud vom 21. Februar 2022

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

29. August 2022 - 30. September 2022

im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1,
79713 Bad Säckingen, -Stadtbauamt-, Dachgeschoss/Flur

während der Dienstzeiten öffentlich aus. Auskünfte werden auf Wunsch in Zimmer Nr. 209 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und zum Entwurf der öffentlichen Bauvorschriften Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 209, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 29.08.2022 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik „Bekanntgaben“ abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 08.08.2022

Alexander Guhl
Bürgermeister